

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Bauordnungs-Novelle 2024
Firma/Organisation: LINZ NETZ GmbH
Vertretung: Johannes Zimmerberger

In der Landesenergiereferentenkonferenz am 13.10.2023 in Tirol wurde beschlossen, dass Stromleitungsprojekte, ohne die die Energiewende nicht in der notwendigen Schnelligkeit umgesetzt werden kann, künftig beschleunigt werden sollen. Diese, insbesondere auch von Land Oberösterreich ausgehende Initiative, ist sehr zu begrüßen. Im Rahmen der aktuell zur Begutachtung stehenden Novelle der Oö. Bauordnung 1994 sowie des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 könnte der Landesgesetzgeber einen aus Sicht der LINZ NETZ GmbH wichtigen Schritt in diese Richtung rasch umsetzen.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage, die keine eindeutigen Regelungen für bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Energieleitungsanlagen enthält, wird seitens der Gemeinden häufig im Zusammenhang mit der Errichtung von Umspannwerken, eine Baubewilligung (außerhalb der Widmung Bauland) nur nach vorheriger Umwidmung erteilt. Diese Umwidmungsverfahren bringen in der Praxis oft erhebliche Verzögerung in der Umsetzung dringend erforderlicher Leitungsprojekte mit sich.

Um den raschen und rechtssicheren Netzausbau zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht dringend eine entsprechende Klarstellung in den landesgesetzlichen Bauvorschriften erforderlich. Eine Ausnahme von Gebäuden aus der Bauordnung, die der Umformung von Energie dienen, wie dies auch andere Landesgesetze bereits vorsehen sowie deren Widmungsneutralität würden umgehend zu einer Beschleunigung der Umsetzung von Vorhaben, die der Verwirklichung der Energiewende dienen, führen.

Da es sich bei den Umspannwerken um Teile der elektrischen Leitungsanlage handelt, unterliegen diese ohnedies auch anderen – insbesondere den starkstromwegrechtlichen – (Materien-)Bestimmungen.

Ungeachtet des oben Ausgeführten, bringt – ausgehend von der aktuellen Rechtslage – die im neu vorgesehenen § 40a Oö. BauO („Bestätigung über die bewilligungsgemäße Lage von Gebäuden während der Bauausführung“) Regelung einen Mehraufwand bei der Abwicklung von Projekten mit sich. Der diesbezügliche Mehrwert bei Leitungsprojekten und den dafür erforderlichen Gebäuden ist nicht ersichtlich. In den Erläuterungen wird zudem angemerkt, dass diese Bestimmung auch baufreigestellte Bauvorhaben betrifft. Mit Blick auf eine Beschleunigung der Umsetzung von Vorhaben, die der Verwirklichung der Energiewende dienen, sollten hier daher Gebäude, die Teil von Energieleitungsanlagen sind, ausgenommen werden.